

Verkaufs- und Lieferbedingungen

für Mitglieder von Industrilakerernes Landsforening (Landesverband dänischer Industrielackierer) unter Dansk Byggeri (Hauptverband der Dänischen Bauwirtschaft)

Die nachstehenden Bestimmungen gelten, insoweit durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht davon abgewichen worden ist.

§ 1 ANGEBOT

Das Angebot des Verkäufers ist 4 Wochen lang verbindlich. Die im Angebot angegebene Lieferzeit ist jedoch nur bei Eingang einer Annahme spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Abgabe des Angebots verbindlich. Der Verkäufer behält sich Preiserhöhungen zur Deckung unvorhersehbarer nachweisbarer Preisanstiege infolge Änderungen von Steuern und Abgaben vor. Die Preise verstehen sich ab Unternehmen des Verkäufers und ohne Transportverpackung des Verkäufers.

§ 2 LIEFERUNG VON WERKSTÜCKEN ZUR BEHANDLUNG

Werkstücke zur Behandlung müssen vom Käufer am Ort des Verkäufers angeliefert werden. Der Lieferzeitpunkt von Werkstücken des Käufers – und die Lieferung durch den Verkäufer an den Käufer – ist beim Vertragsabschluss endgültig zu vereinbaren. Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen, die auf eine Verzögerung der Lieferung der Werkstücke durch den Käufer an den Verkäufer zurückzuführen sind, sowie im Falle höherer Gewalt, worunter u. a. Streiks, Aussperrungen, Brand, umfassender Vandalismus, Krieg, Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse sowie höhere Gewalt bei den Zulieferern des Verkäufers zu verstehen sind. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass Werkstücke, die zur Behandlung empfangen werden, gegen Brand, Diebstahl und Wasserschäden versichert sind, während sie sich im Gewahrsam des Verkäufers befinden. Kann der Käufer die Werkstücke nicht rechtzeitig an die Adresse des Verkäufers liefern, ist er verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich hiervon zu unterrichten. Der Käufer vergütet dem Verkäufer dessen Mehrkosten, hierunter Wartezeit infolge der Verzögerung, es sei denn, es liegt höhere Gewalt vor. Nimmt der Käufer die Lieferung zum vereinbarten Tag nicht an, so werden die vereinbarten Werkstücke im Unternehmen/Lager des Verkäufers auf Rechnung und Gefahr des Käufers aufbewahrt. Ist die verzögerte Abholung durch den Käufer auf höhere Gewalt zurückzuführen, so ist der Verkäufer zu keinen Ansprüchen gegenüber dem Käufer diesbezüglich berechtigt. Dieser Umstand befreit den Käufer jedoch nicht von der Zahlung der Kaufsumme zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Käufer ist damit einverstanden, dass ein eventueller Schadensersatz für Schäden, die vom Verkäufer an Werkstücken in seinem Gewahrsam verursacht wurden, in keinem Fall den konkreten Auftragswert für das konkret beschädigte Werkstück übersteigen können, weshalb darüber hinausgehende finanzielle Forderungen vom Käufer getragen werden. Hiervon kann abgewichen werden, vor allem im Falle grober Unachtsamkeit.

§ 3 ZAHLUNG

Die Kaufsumme ist 30 Tage ab Lieferdatum fällig. Der Käufer muss nach Aufforderung des Verkäufers vor der Ausführung der Arbeit eine Bankgarantie vorweisen.

§ 4 KONSTRUKTIONS- UND QUALITÄTSANSPRÜCHE

Vor der Behandlung der Werkstücke hat der Verkäufer folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Der Verkäufer behält sich Fehler und Schäden an der Oberfläche vor, die auf fehlende Vorbereitung zurückzuführen sind und sich erst nach der Vorbehandlung oder Lackierung zeigen sollten – hierunter galvanisierte und mit Zink beschichtete Oberflächen, die bereits oberflächenbehandelt sind, und bei denen die Qualität der Behandlung von der vorhandenen vorbereiteten Oberflächenbehandlung abhängig ist.

Lackierung von Stahl und Aluminium

Der Käufer ist dafür verantwortlich, die Korrosionsklasse, und den Ort der Verwendung des Werkstücks anzugeben. Falls Qualitätsansprüche nicht durch Verweis auf ein Referenzwerkstück oder eine Beschreibung vorab vereinbart wurden, setzt der Verkäufer voraus, dass Werkstücke für die vereinbarte Behandlung geeignet sind – hierunter, dass ein befriedigendes Ergebnis möglich ist. Falls vom Verkäufer vorgenommene Untersuchungen ergeben, dass das Ergebnis der vereinbarten Behandlung unsicher ist, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder verlangen, dass der Käufer sich schriftlich damit einverstanden erklärt, keine Mängelrügen gegen den Verkäufer geltend zu machen, falls der Käufer trotzdem eine Behandlung der Werkstücke wie vereinbart wünscht. Falls aus den Ausschreibungsunterlagen sowohl Ergebnisforderungen als auch Behandlungsmethode hervorgehen, hat die Behandlungsmethode bei Unstimmigkeiten Vorrang. Sofern nichts anderes angegeben wurde, erfolgt die Qualitätskontrolle nach dem Qualitätsprogramm des Verkäufers.

Sofern nichts anderes angegeben wurde, basiert das Angebot darauf, dass die Oberfläche für die vereinbarte Oberflächenbehandlung vorbereitet wurde, hierunter:

- dass Kanten bearbeitet (abgerundet, abgefast) wurden
- dass alle Schweißungen ohne Unterbrechungen und ohne Porengänge ausgeführt sind
- dass bei Schweißungen keine wesentlichen Einbrennerscheinungen (Einbrandkerben) vorhanden sind
- dass alle Schlacken, Schweißspritzer, Späne und Glühzunder entfernt wurden
- dass alle Werkstücke mit Aufhängungslöchern versehen sind
- dass alle geschlossenen Röhren und Konstruktionen mit Abflusslöchern versehen sind
- dass alle Werkstücke rissfrei und für das Lackieren bereit sind

Die Lackierung erfolgt, falls nichts anderes vereinbart wurde, gemäß Korrosionskategorie C2 – und ist unter allen Umständen dadurch bedingt, dass die Konstruktion gemäß DS/ISO 12944-3 ausgeführt wurde.

Lackierung von Aluminium für Fassaden

Falls der Käufer eine Mängelrüge gegen den Verkäufer geltend machen will, haften Mitglieder von INDUSTRILAKERERNES LANDSFORENING 5 Jahre ab Abnahme des Baus, jedoch höchstens 6 Jahre ab Lieferung an den Käufer.



INDUSTRILAKERERNES
LANDSFORENING

Sekretariat:
Nørre Voldgade 106
1358 Kopenhagen K
Tel.: +45 72 16 00 00

Mängel bei einer Lackierung werden als Abweichungen von allgemein benutzten Normen beurteilt, so wie diese in den GSB - AL631 Qualitätsrichtlinien beschrieben sind. (GSB = Gütegemeinschaft für die Stückbeschichtung von Bauteilen).

Sollte sich eine Lackierung an Aluminiumlegierungen gemäß min. AA6063/DIN 1725 als nicht in Übereinstimmung mit den Anforderungen der oben genannten AL 631 erweisen, so werden diese Mängel ohne Kosten für den Käufer beseitigt. Das Lackunternehmen haftet jedoch nicht für die Folgen, wenn:

- Oberflächen Umwelteinflüssen ausgesetzt werden bzw. wurden, die über die Korrosionsklasse C3 (DS/ISO 12944-5) hinausgehen, z. B. Temperaturen über 70 Grad Celsius, Einfluss nitröser bzw. chlorhaltiger Gase
- Lackoberflächen durch Werkzeuge oder einen anderen mechanischen externen Einfluss beschädigt wurden
- vorgeschriebene Wartungsanweisungen nicht eingehalten wurden
- sich in den Konstruktionen bei unversiegelten Schnitten, Zusätzen oder verschiedenen Aluminiumlegierungen in derselben Konstruktion ein Elektrolyt bilden kann
- für Bleche keine Aluminiumlegierung gemäß AlMg1-AIMg3, Al 99,5 und AlMh eingesetzt wurde

Lackierung von Holz

Sofern nichts anderes angegeben wurde, basiert das Angebot darauf, dass die Oberfläche für die vereinbarte Oberflächenbehandlung vorbereitet wurde, hierunter:

- dass sowohl Flächen als auch Kanten und Ausfräsungen der Werkstücke fertig bearbeitet (keine Säge- und Frässpuren) sein müssen, sodass die Oberfläche bereit und für das Grundieren und/oder Lackieren geeignet ist
- dass Werkstücke ebenfalls sauber, frei von Schmutz u. Ä., sowie von Schleif- und Frässtaub abgeblasen sein müssen
- dass die relative Holzfeuchte innerhalb von 12 % plus/minus 3 % bei außen montierten Werkstücken und 6 % plus/minus 2 % bei innen montierten Werkstücken liegen muss
- dass die Qualitätskontrolle vom Verkäufer in dem in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich verlangten Umfang ausgeführt wird

§ 5 HAFTUNG FÜR MÄNGEL

Der Käufer haftet nur für Mängel, die er zu vertreten hat.

Die Haftung des Verkäufers für versteckte Mängel erlischt 2 Jahre nach Lieferung der Arbeit, für Baumaterialien jedoch erst nach 5 Jahren. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach dem Empfang zu untersuchen und sichtbare Mängel unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung wegen versteckter Mängel hat so schnell wie möglich zu erfolgen. Der Verkäufer ist berechtigt und verpflichtet, Mängel so schnell wie möglich zu beseitigen. Der Verkäufer entscheidet, ob eine Mängelbeseitigung vor Ort oder durch eine erneute Behandlung neuer, an den Verkäufer gelieferter Werkstücke zu erfolgen hat. Der Verkäufer zahlt den Wert der Oberflächenbehandlung der neuen Werkstücke. Die Kosten für die Demontage von Werkstücken sowie die Wiedermontage neuer Werkstücke und den Transport werden nicht gedeckt. Falls der Käufer einen Mangel beanstandet hat, und sich herausstellt, dass kein Mangel vorliegt, den der Verkäufer zu vertreten hat, hat der Verkäufer Anspruch auf eine Vergütung der Arbeit und die Kosten, die dem Verkäufer infolge der Beanstandung entstanden sind. Die Haftung des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Vertragsstrafen und indirekte Verluste sowie eventuelle Folgekosten, hierunter die Nutzung von Gerüsten, Hebebühnen, Zelten, Heizkanonen u. a., sofern dies nicht Bestandteil des Bauauftrags des Verkäufers war. Die Ersatzpflicht des Käufers gegenüber dem Verkäufer kann maximal den Rechnungsbetrag zzgl. MwSt. der ausgeführten Arbeiten ausmachen.

§ 6 PRODUKTHAFTUNG

Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer schadlos zu halten, wenn der Verkäufer gegenüber Dritten für Schäden und Verluste haftet, für die der Verkäufer gemäß dem zweiten und dritten Abschnitt unter diesem Punkt gegenüber dem Käufer nicht haftet.

Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, verursacht durch die Ware nach der Übernahme:

- a) an Immobilien oder beweglichen Sachen, die entstehen, während sich die Lieferung im Gewahrsam des Käufers befindet
- b) an Produkten, die vom Käufer hergestellt wurden, oder an Produkten, von denen diese ein Teil sind, oder für Schäden an Immobilien oder beweglichen Sachen, die von der Ware durch diese Produkte verursacht werden.

In keinem Fall haftet der Verkäufer für Betriebsverluste, Verdienstausfälle oder sonstige wirtschaftliche Folgeverluste. Die genannten Einschränkungen der Haftung des Verkäufers gelten nicht, wenn dieser sich der groben Unachtsamkeit schuldig gemacht hat. Wenn ein Dritter gegen eine der Parteien einen Schadensersatzanspruch nach diesem Artikel erhebt, muss diese Partei unverzüglich die andere Partei davon in Kenntnis setzen. Der Verkäufer und der Käufer verpflichten sich gegenseitig, eine Klageerhebung gegen sich bei dem Gericht oder Schiedsgericht zu dulden, das Ersatzansprüche behandelt, die gegen einen von ihnen auf Grund eines Schadens oder Verlustes, der angeblich von der Ware verursacht worden ist, erhoben worden sind. Streitigkeiten zwischen dem Käufer und dem Verkäufer sind gemäß § 7 zu entscheiden.

§ 7 STREITIGKEITEN

Streitigkeiten werden nach dänischem Recht von einem dänischen Gericht entschieden. Im Falle von

Baumaterialien wird der Streit von einem Schiedsgericht entschieden, das von der Voldgiftsnævnet for Bygge- og Anlægsvirksomhed (dänische Schiedsstelle für Hoch- und Tiefbau), Vesterbrogade 2B, DK-1620 Kopenhagen V, bestellt wurde.